

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

STELLUNGNAHME | WASSERHAUSHALTSGESETZ §38A

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)345-A
Anhörung am 25.05.20
15.05.2020



Stellungnahme des NABU zum Referentenentwurf des Wasserhaushaltsgesetzes §38a



Der NABU begrüßt sehr, dass die Bundesregierung über eine Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes weitere Regelungen zur Verminderung von diffusen landwirtschaftlichen Nähr- und Schadstoffeinträgen treffen will. Dies ist dringend notwendig, um die verpflichtenden Ziele der Nitrat-, der Wasserrahmen- (WRRL) und der Meeresstrategierahmenrichtlinie zu erreichen. Besonders auf Grund der EuGH-Forderung, „zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen“ zum Schutz der Gewässer vor der Verunreinigung von Nitrat aus der Landwirtschaft zu ergreifen, **halten wir die geplanten Regelungen allerdings für unzureichend**.

Die unangemessene kurze Fristsetzung von einer Woche für die Stellungnahme zum Referentenentwurf ist für eine umfassende Kommentierung nicht ausreichend. Daher kann in der Folge nur in allgemeiner Weise auf die wesentlichen Aspekte eingegangen werden.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich die folgenden Kritikpunkte und Forderungen:

Auch bei geringerer Hangneigung versickert ein Teil des gelösten Düngers im Boden und fließt mit dem Grundwasser dem angrenzenden Oberflächengewässer zu. Aus unserer Sicht ist deshalb sowohl die **Einschränkung auf Flächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent als auch die geplante Breite der Gewässerrandstreifen von fünf Metern nicht fachgerecht**. Die Vorgabe „durchschnittlich mindestens fünf Prozent“ ist aus unserer Sicht zudem **nicht praxistauglich**. Wir vermuten, dass es mit erheblichem Aufwand für die Flächenbewirtschafter*innen verbunden ist, zu definieren, ob eine Fläche unter die Regelung fällt oder nicht. Die Erfahrungen zeigen, dass eine Interpretation der Regelungen zu Lasten des Gewässerschutzes ausfällt. Aus unserer Sicht wäre es deshalb erforderlich, die diversen Abstandsregelungen des Düngerechts und des Wasserhaushaltsrechts zu vereinheitlichen, so dass sie sowohl zweifelsfrei angewendet als auch wirksam im Bezug auf die Reduktionziele sind.

Ferner kritisieren wir die Erlaubnis zur Bodenbearbeitung einmal innerhalb von Fünf-jahreszeiträumen. Uns ist bewusst, dass diese Regelung dem Verlust des Ackerstatus und somit einem Werteverlust der Flächen entgegenwirken soll. Sachlich ist diese Regelung jedoch nicht zielführend. Das BMU muss sich deshalb auf europäischer Ebene für eine Anpassung der Definition von Dauergrünland einsetzen. Eine Bodenbearbei-

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Julia Mußbach
Referentin für Gewässerpolitik
Tel. +49 (0)30 284 984 1629
Julia.Mussbach@NABU.de

Dr. Christine Tölle-Nolting
Referentin Agrarpolitik und ländliche Räume
Tel. +49 (0)30 284 984 1641
Christine.Toelle-Nolting@NABU.de

tung alle fünf Jahre würde einen enormen Nitrifikationsschub auslösen, wie er beim Umbruch von Grün- in Ackerland bekannt ist und den Nitrateintrag ins Gewässer sprunghaft ansteigen lassen. Darüber hinaus würde der Umbruch zu einem **massiven Eintrag von Feinsedimenten** führen. In Folge würde dies zu einer Kolmation des Interstitials führen, was insbesondere die ökologischen WRRL-Qualitätskomponenten Fische und Makrozoobenthos stark belasten würde (direkte letale Wirkung durch Übersandung von Muschelbänken, Fischlaich und Fisch- und Insektenlarven sowie Vernichtung von Laichplätzen).

Die Verbuschung (natürliche Sukzession) ist vor dem Hintergrund der verpflichtenden Ziele der WRRL und FFH-Richtlinie hinsichtlich einer gewässertypspezifischen Ufervegetation und der Förderung wassergebundener FFH-Lebensraumtypen aus unserer Sicht zu fördern und nicht zu verhindern. Dies würde auch die Ziele des vom Bundeskabinett beschlossenen „Aktionsprogramm InsektenSchutz“ unterstützen (BMU 2019). Sämtliche wassergebundene Insektenarten, wie z.B. Libellen, Stein-, Köcher- und Eintagsfliegen, sind im adulten Stadium auf eine dauerhafte gewässerbegleitende Vegetation angewiesen.

Auch deshalb fordert der NABU gemeinsam mit weiteren Verbänden in der Stellungnahme zum Entwurf der Düngeverordnung¹ einen **bundesweit einheitlichen Gewässerrandstreifen von zehn Metern**. Darüber hinaus fordern wir in der Erklärung zum Gewässerschutzforum der Umweltverbände „Gewässerschutz jetzt umsetzen“² ein **Einsatzverbot von Düngemitteln und Pestiziden auf Gewässerrandstreifen**.

Die Reduzierung von Nähr- und Schadstoffen wird in der aktuellen Anhörung zu den „Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ für den 3. WRRL-Bewirtschaftungszyklus in allen Flussgebieten als eine vordringliche Aufgabe gesehen.³ Zudem ist sie ein zentrales Handlungsfeld des vom Bundeskabinett beschlossenen „Aktionsprogramms InsektenSchutz“. Vor diesem Hintergrund und der drohenden Strafzahlung aufgrund der Verfehlungen bei der Umsetzung der Nitrat-Richtlinie **fordert der NABU, die Gewässerrandstreifenregelungen am tatsächlichen Handlungsbedarf auszurichten**. Darüber hinaus muss zur wirksamen Minderung von Nähr- und Schadstoffen auch das Thema Drainagen bzw. Drainflächenmanagement in den Blick genommen werden. Das BMU muss das aktuelle Zeitfenster nutzen, um sich für einen ambitionierten Gewässerschutz einzusetzen.

¹ <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/landwirtschaft/200116-verbaendestellungnahme-duengeverordnung.pdf>

² https://www.dnr.de/fileadmin/user_upload/191115_DNR_Dessauer_Erklaerung_Gewaesserschutz.pdf

³ z.B. FGG Elbe (2019): Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe, <https://www.fgg-elbe.de/anhoerung/wichtige-wasserbewirtschaftungsfragen-2020.html>;